

Satzung des Vereins Kinderkrebshilfe Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kinderkrebshilfe Münster e.V.“ Der Sitz des Vereins ist in Münster / Westfalen. Er ist im Vereinsregister unter VR 2547 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern bei der Bewältigung ihrer äußeren und inneren Probleme zu helfen und die Klinik für pädiatrische Hämatologie und Onkologie der Universitätsklinik Münster beim Ausbau der personellen und materiellen Ausstattung zu unterstützen.

Der Verein dient weiter dem Zweck, die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und des Krebses bei Kindern zu fördern. Das schließt die Unterstützung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder e.V. Dachverband mit ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster“ zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der pädiatrischen Onkologie in Münster.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ein Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr entscheidet. Zurzeit wird ein Jahresbeitrag von mindestens 15,00 € erhoben. Ansonsten ist der Mitgliedsbeitrag in seiner Höhe freigestellt und wird als Spende behandelt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
Dabei wird der Vorstand von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterstützt. Dieser wird beauftragt, die Kassenprüfung vorzunehmen und einen Jahresabschluss zu fertigen.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

- f) Ausgaben über 1.250,00 € sind vom Vorstand zu beschließen,
Ausgaben bis 1.250,00 € entscheidet der Vertretungsvorstand.
- g) Vor Beschlüssen über Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 10 % des Reinvermögens des Vereins verursachen, ist der Beirat anzuhören.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - f) Wahl eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers für die Dauer von zunächst drei Jahren,
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- d) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und können in einem Wahlgang gewählt werden.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, Art und Ergebnis von Abstimmungen, Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand soll 10 Mitglieder nicht übersteigen. Eine Personalunion zwischen den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. Schriftführer ist möglich.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in medizinischen Fragen zu beraten und ihm die Probleme aus den Abteilungen der pädiatrischen Onkologie darzustellen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Der Beirat soll mindestens bestehen aus:

- a) dem Direktor der Klinik für pädiatrische Hämatologie und Onkologie der Universitätsklinik Münster (Federführung),
- b) einem Vertreter der Oberärzte der Klinik für pädiatrische Hämatologie und Onkologie der Universitätsklinik Münster,
- c) einem leitenden Vertreter des Pflegebereichs,
- d) einem Vertreter des psycho-sozialen Teams.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Beiratsmitglieder können auf Einladung oder auf Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz dem „Verein der Freunde und Förderer der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster“ zu.

Vom Vorstand vorgeschlagen und einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.09.2012

Versicherung

Es wird versichert, dass i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.